

A b k o m m e n

zwischen

- 1.) I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a.M.,
im folgenden kurz "I.G." genannt,
 - 2.) Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft, Hamburg,
im folgenden kurz "DAPG" genannt,
- und
- 3.) Deutsche Vacuum Oel Aktiengesellschaft, Hamburg,
im folgenden kurz "Vacuum" genannt.

DAPG und Vacuum sind die beiden alleinigen Gesellschafter der Norddeutsche Mineralölwerke Stettin Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden kurz "Pölitz" genannt), welche in Pölitz eine Anlage zur Herstellung hochwertiger Schmieröle betreibt. Im Hinblick darauf, daß Pölitz auf Grund eines Lizenzvertrages vom 15. Februar 1940 nach einem Verfahren der I.G. arbeitet und mit der I.G. einen laufenden Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des lizenzierten Verfahrens vereinbart hat, wird zwischen den Parteien dieses Vertrages folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

DAPG und Vacuum werden ihre Anteile an Pölitz nicht ohne Zustimmung der I.G. an einen Dritten veräußern. Diese Verpflichtung gilt so lange, wie irgendeine der Bestimmungen des Lizenzvertrages zwischen I.G. und Pölitz vom 15. Februar 1940 in Kraft ist. Zum Konzern der veräußernden Gesellschaft gehörige deutschen Gesellschaften gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, vorausgesetzt, daß die I.G. dagegen gesichert ist, daß durch eine etwaige Beteiligung eines Dritten an einer solchen deutschen Konzerngesellschaft Erfahrungen aus der Schmierölanlage an diesen Dritten fließen, und vorausgesetzt ferner, daß diese Konzerngesellschaft bei Erwerb eines Anteils zugleich dem vorliegenden Vertrag beitrifft. Die I.G. wird ihre Zustimmung zu der Veräußerung eines Anteils nur aus triftigen Gründen versagen.

§ 2.

DAPG und Vakuum verpflichten sich, Pölitz ihre gesamten geschützten und ungeschützten Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiet des von der I.G. an Pölitz lizenzierten Verfahrens, die sie während der Laufzeit des Lizenzvertrages zwischen I.G. und Pölitz vom 6./15. II. 1940 gewinnen werden, für das In- und Ausland ausschliesslich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und zwar, soweit es sich um geschützte Erfindungen und Erfahrungen handelt, auf die Dauer dieser Schutzrechte.

§ 3.

- (1) DAPG und Vakuum verpflichten sich, die auf dem Gebiet des lizenzierten Verfahrens gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen nicht, ausserhalb der Pölitzer Anlage zu verwerten.
- (2) DAPG und Vakuum werden nach besten Kräften dafür Sorge tragen, daß keinerlei auf dem Gebiet des lizenzierten Verfahrens gewonnene Kenntnisse und Erfahrungen ohne Zustimmung der I.G. oder auf anderem Wege als über die I.G. an Dritte gelangen. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die ausländischen Konzerngesellschaften von DAPG und Vakuum.
- (3) DAPG und Vakuum werden ihre Angestellten, soweit sie einen Einblick in das Gebiet des lizenzierten Verfahrens bekommen, zur Geheimhaltung - auch für die Zeit nach dem Ausscheiden - verpflichten und mit ihnen Karenzverträge abschliessen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen bleiben so lange in Kraft wie die entsprechenden Bestimmungen in § 6 des Lizenzvertrages zwischen I.G. und Pölitz vom 6./15. II. 1940.

Eine etwaige Urkundensteuer tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Hamburg,
den 6. II. 1940

DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT
gez. Fr. Breme gez. ppa. Bachof

Hamburg
den 6. II. 1940

DEUTSCHE VACUUM OEL AKTIENGESELLSCHAFT
gez. ppa. Dr. Pfefferkorn gez. ppa. Knudsen

Ludwigshafen a. Rh.
den 15. II. 1940

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
gez. Müller-Cunradi gez. ppa. Ringer